

Bauvorhaben Nordweststadt II in Viernheim (HE)

Einschätzung der Ausgleichsflächen auf artenschutzrechtliche Zielkonflikte



Im Auftrag der MVV Regioplan GmbH
Besselstraße 14b, D-68219 Mannheim

Stand: August 2025

Bearbeitung:
Dr. Ulrich Weinhold, Dipl.-Biol.
Silberne Bergstr. 24, 69253 Heiligkreuzsteinach

INHALT:

1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG	3
2. MATERIAL UND METHODE	3
3. AUSGLEICHSFLÄCHEN	3
3.1. Flurstück 141 Neuzenlache/Rindslache	3
3.2. Einschätzung zu Flurstück 141 Neuzenlache/Rindslache	4
3.3. Flurstücke 63, 64 und 91/1 nordwestlich Kläranlage	6
3.4. Einschätzung Flurstücke 63, 64 und 91/1	7
4. FAZIT	9
5. LITERATUR	10
6. BILDDOKUMENTATION	10

1. Einleitung und Fragestellung

Die Stadt Viernheim plant eine Wohnbauentwicklung mit der Bezeichnung Nordweststadt II. Das Institut für Faunistik wurde durch die MVV-Regioplan beauftragt eine ökologische Einschätzung der zugehörigen Ausgleichsflächen zu geben und zu prüfen, ob bei deren Aufforstung gemäß Landschaftsplan artenschutzrechtliche Zielkonflikte zum Tragen kommen. **Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung handelt.**

2. Material und Methode

Eine Begehung zur grundsätzlichen Begutachtung und Einschätzung der Flächen wurde am 14.08.2025 vorgenommen.

Datengrundlagen:

- Lagepläne der Ausgleichsflächen
- Online Abfrage Natureg Viewer, Hessenviwer, Fachliteratur

3. Ausgleichsflächen

3.1. Flurstück 141 Neuzenlache/Rindslache

Größe ca. 1,5 ha

Lagebezeichnung: Am Heddesheimer Weg rechts

Bodenart (BFD5L): (8) T (T, T/S, T/SI, T/IS, T/Mo, T/Mo) auf 13.371 m² und (7) LT (LT, LT/S, LT/SI, LT/IS) auf 1.629 m²

Aktuelle Nutzung: Ackerland

Bestandteil der Förderkulisse für den Feldhamster mit Nacherntestreifen

Geschützte Biotop in der Nachbarschaft im RNK:

- Feldgehölz nordwestlich Heddesheim im Gewinn 'Am Zigeunerstock'
- Landschilf im Gewinn 'Am Zigeunerstock' nordwestlich Heddesheim
- Feldgehölz am Baustoff-Recyclinghof nordwestlich Heddesheim
- Feldhecke Nordwestlich Heddesheim im Gewinn 'Hintere Hirschländer.'

Das Flurstück gehört zum Naturraum 225 „Hessische Rheinebene“ und zur Untereinheit „Südliches Neckarried (225.61)“. Einen Schutzstatus (Natura 2000 oder Naturschutzgebiet) gibt es nicht.



Abb. 1: Lageplan Flurstück 141, Gewinn „Am Heddesheimer Weg rechts“ im Kontext zu geschützten Biotopen

3.2. Einschätzung zu Flurstück 141 Neuzeulache/Rindslache

Feldhamster

Das Flurstück zählt zur Förderkulisse des Kreis Bergstraße. Aktuell befindet sich ein Nacherntestreifen auf der Fläche.

Ein Vorkommen des Feldhamsters ist nicht wahrscheinlich. 2024 wurden in den Maßnahmenflächen bei Viernheim keine Feldhamster nachgewiesen (HLNUG 2024). Aktuelle Vorkommen liegen etwa 1,4 km Luftlinie westlich auf der Gemarkung der Stadt Mannheim im LSG Straßenheimer Hof (IFF 2024).

Ein Zielkonflikt bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen mit den Zielen des Feldhamsterschutzes ist jedoch nicht auszuschließen. Eine Aufforstung würde diesen entgegenstehen.

Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der fehlenden Habitateignung (Acker) auszuschließen.

Fledermäuse

Die Hecken und Gehölze am Rande erfüllen mit hinlänglicher Prognosesicherheit eine ökologische Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur. Ein Zielkonflikt mit der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht gegeben.

Brutvögel

Das Flurstück besitzt durch seine Nähe zur L 631 und die umgebenden Gehölze keine Eignung als Bruthabitat für die Feldlerche, die Straßen, Wege und horizontüberhöhende Kulissen meidet. Durch eine Aufforstung würde keine zusätzliche Kulissenwirkung für Offenlandhabitate entstehen. Ein Zielkonflikt ist daher auszuschließen (Abb. 2).

Aktuelle Beobachtungen für das Rebhuhn liegen auf Ebene der TK 6417 (Mannheim-Nordost) vor (<https://www.ornitho.de>). Der Landschaftserhaltungsverband (LEV) Rhein-Neckar e.V. setzt zudem auf der unmittelbar benachbarten Gemarkung der Gemeinde Heddesheim ein Schutzprogramm um. Mit der Art ist daher zu rechnen. Da Rebhühner die Nähe zu Straßen und niedrigen Gehölzen nicht meiden, zählt die Ackerfläche zum Lebensraum. Eine mögliche Aufforstungsmaßnahme als Ausgleich würde daher mit einem Habitatverlust für diese in Hessen stark gefährdete Art einhergehen. Die Wahl einer Maßnahme mit extensiv genutztem Grünland (z. B. Mähwiese mit angepasstem Mahdregime ab Mitte August) würde hingegen förderlich für die Art sein (Laux et al. 2017).



Abb. 2: Meidungsdistanzen der Feldlerche zu bestehenden horizontüberhöhenden Kulissen, Straßen und Wegen.

Reptilien

Die gut besonnten Randbereiche der umliegenden Biotope können eine ökologische Funktion als Habitat für Reptilien, wie z. B. Zaun- oder Mauereidechse erfüllen. Die Ackerfläche selbst stellt kein geeignetes Habitat dar. Ein Zielkonflikt mit der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht ableitbar.

Amphibien

Mit einem Vorkommen von Amphibien im Plangebiet ist aufgrund fehlender Laichgewässer nicht zu rechnen.

Insekten

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten ist durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung auszuschließen.

Weichtiere

Mit einem Vorkommen der über die BArtSchV besonders geschützten Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) ist in den Randbereichen zu rechnen. Eine erhebliche Betroffenheit ist nicht anzunehmen, da die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Pflanzen

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen ist durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung auszuschließen.

3.3. Flurstücke 63, 64 und 91/1 nordwestlich Kläranlage

Größe Flurstück 64 ca. 1,26 ha

Größe Flurstück 63 ca. 0,32 ha

Größe Flurstück 91/1 ca. 0,385 ha

Lagebezeichnung: Vierrutenalmende

Bodenart:

Flurstück 64: (8) T (T, T/S, T/SI, T/IS, T/Mo, T/Mo) auf 9.700 m²; LT (LT, LT/S, LT/SI, LT/IS) auf 2.900 m²

Flurstück 63: (4) SL (SL, SL/T) auf 1.131 m²; T (T, T/S, T/SI, T/IS, T/Mo, T/Mo) auf 2.100 m²

Flurstück 91/1: (4) SL (SL, SL/T) auf 1.964 m²; (8) T (T, T/S, T/SI, T/IS, T/Mo, T/Mo) auf 1.892 m²;

Aktuelle Nutzung aller Flurstücke: Ackerland

Keine geschützten Biotope in der Nachbarschaft.

Die Flurstücke gehören zum Naturraum 225 „Hessische Rheinebene“ und zur Untereinheit „Südliches Neckarried (225.61)“. Einen Schutzstatus (Natura 2000 oder Naturschutzgebiet) gibt es nicht.

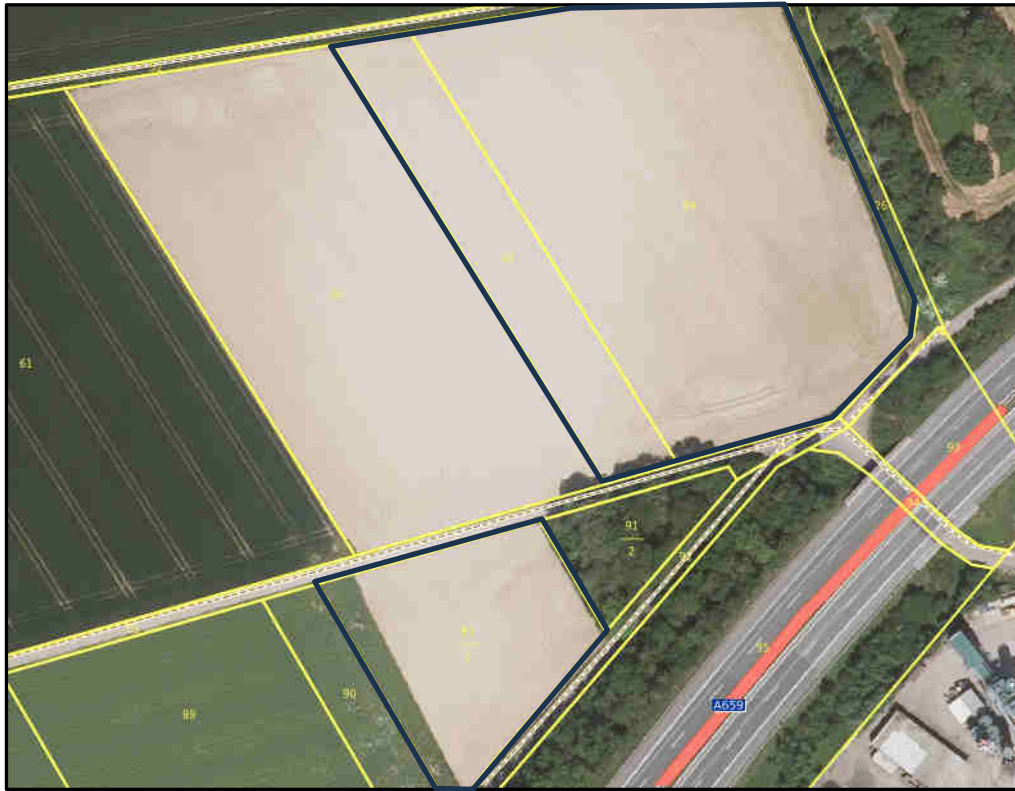


Abb. 3: Lage der Flurstücke 63, 64 und 91/1 auf der Gemarkung Viernheim
(©<https://www.geoportal.hessen.de>).

3.4. Einschätzung Flurstücke 63, 64 und 91/1

Feldhamster

Ein Vorkommen des Feldhamsters ist nicht wahrscheinlich. Aktuelle Vorkommen liegen etwa 4 km Luftlinie südwestlich auf der Gemarkung der Stadt Mannheim im LSG Straßenheimer Hof. Die A 659 wirkt zudem als Raumwiderstand der eine potentielle, rein hypothetische Besiedelung unterbindet.

Ein Zielkonflikt bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist auszuschließen.

Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der fehlenden Habitateignung (Acker) auszuschließen.

Fledermäuse

Die Hecken und Gehölze am Rande erfüllen mit hinlänglicher Prognosesicherheit eine ökologische Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur. Eine Zielkonflikt mit der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht gegeben.

Brutvögel

Das Flurstücke besitzen durch die umgebenden Waldhabitate keine Eignung als Bruthabitat für die Feldlerche, die Straßen, Wege und horizontüberhöhende Kulissen meidet (Abb. 4). Ein Zielkonflikt wäre jedoch durch eine Aufforstungsmaßnahme gegeben, die die horizontüberhöhende Kulisse weiter in das Offenland verschiebt.

Aktuelle Beobachtungen für das Rebhuhn liegen auf Ebene der TK 6417 (Mannheim-Nordost) vor (<https://www.ornitho.de>). Mit der Art ist daher zu rechnen. Da Rebhühner die Nähe zu Straßen und Gehölzen nicht meiden, zählt die Ackerfläche zum Lebensraum. Eine mögliche Aufforstungsmaßnahme als Ausgleich würde daher mit einem Habitatverlust für diese in Hessen stark gefährdete Art einhergehen. Die Wahl einer Maßnahme mit extensiv genutztem Grünland (z. B. Mähwiese mit angepasstem Mahdregime ab Mitte August) würde hingegen förderlich für die Art sein (Laux et al. 2017).

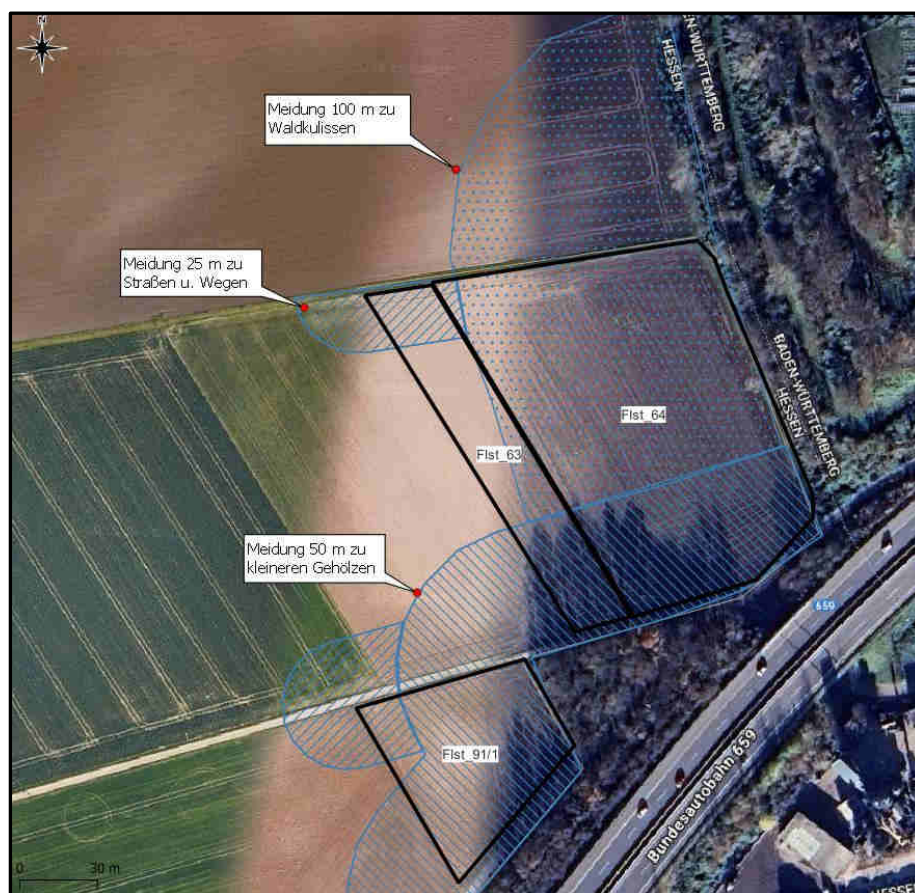


Abb. 4: Meidungsdistanzen der Feldlerche zu bestehenden horizontüberhöhenden Kulissen, Straßen und Wegen.

Reptilien

Die gut besonnten Randbereiche können eine ökologische Funktion als Habitat für Reptilien, wie z. B. Zaun- oder Mauereidechse erfüllen. Die Ackerfläche selbst stellt kein geeignetes Habitat dar. Ein Zielkonflikt mit der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht ableitbar.

Amphibien

Mit einem Vorkommen von Amphibien im Plangebiet ist aufgrund fehlender Laichgewässer nicht zu rechnen.

Insekten

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten ist durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung auszuschließen.

Weichtiere

Mit einem Vorkommen der über die BArtSchV besonders geschützten Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) ist in den Randbereichen zu rechnen. Eine erhebliche Betroffenheit ist nicht anzunehmen, da die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Pflanzen

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen ist durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung auszuschließen.

4. Fazit

Bei der Umsetzung der Aufforstungsmaßnahmen bestehen Zielkonflikte mit geschützten Arten, wie Feldhamster oder Rebhuhn. Die Aufforstung gemäß Landschaftsplan wird kritisch gesehen, da es sich um eine seit Jahrhunderten bestehende Offenland- bzw. Kulturlandschaft handelt, welche folglich auch einen Lebensraum für Offenlandarten bietet. Da sich im Norden von Viernheim bis nach Lorsch das 5.505 ha große Vogelschutzgebiet „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“ befindet, ist der ökologische Mehrwert durch eine Aufforstung nur weniger Hektar in isolierter Lage im Offenland nicht ersichtlich.

Es wird daher empfohlen Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. extensiv genutztes Grünland, zu wählen, die Offenlandarten zugutekommen und charakteristisch für das Landschaftsbild sind.

5. Literatur

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - www.juris.de.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2019): Artgutachten 2019 : LANDESMONITORING 2019 ZUR VERBREITUNG DER HASELMAUS (*MUSCARDINUS AVELLANARIUS*) IN HESSEN (ART DES ANHANGES IV DER FFH-RICHTLINIE)

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2021): Artgutachten 2024 - Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) in Hessen im Jahr 2021.

INSTITUT FÜR FAUNISTIK (2024): Artenhilfsprogramm Feldhamster Mannheim – Jahresabschlußbericht 2024 im Auftrag der Stadt Mannheim.

LAUX, D., HEROLD, M., BERNSHAUSEN, F. & M. HORMANN (2017): Artenhilfskonzept Rebhuhn (*Perdix perdix*) in Hessen. Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. – Hungen, 85 S.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - www.juris.de.

6. Bilddokumentation



Abb. 5: Ansicht Flurstück 141 Richtung Westen. Links der Nacherntestreifen für den Feldhamsterschutz.



Abb. 6: Blick von Osten über die Flurstücke 64 und 63 nach Westen.



Abb. 7: Blick nach Norden entlang Flurstück 64 und der ehemaligen Deponie Weinheim.



Abb. 8: Blick von Westen auf Flurstück 91/1 mit Mais.